

I. Name und Sitz des Vereins

- § 1 Unter dem Namen „Aktion Ladakh“ besteht mit Sitz in Jona SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

- § 2 ¹Der Verein bezweckt die Unterstützung der Bevölkerung von Ladakh (Jammu & Kashmir, Indien) in schulischer und landwirtschaftlicher Hinsicht, namentlich die Unterstützung und Einrichtung von Schulen sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bauern.

²Der Verein bezweckt die Hilfe zur Selbsthilfe, wobei sein Augenmerk nachhaltigen Projekten gilt.

- §3 Der Verein sucht seine Ziele insbesondere wie folgt zu erreichen:

- a) Einrichtung von Schulen und Unterstützung von Schulen mit finanziellen Mitteln und Know-how;
- b) Unterstützung der Bauern bei nachhaltigen Projekten mit finanziellen Mitteln und Know-how (z.B. Wasserbewirtschaftung);

III. Mittel

- § 4 ¹Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder (CHF 20.00/Jahr/Mitglied);
- b) Beiträge von privaten Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden;
- c) Erträge aus Informationsveranstaltungen (Dia-Vorträge, Referate etc.)

²Sämtliche Einnahmen und das gesamt Vermögen des Vereins werden ausschliesslich für die Umsetzung des Vereinszwecks verwendet.

IV. Organisation

- § 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand

A. Generalversammlung

§ 6 ¹Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen.

²Grundsätzlich findet die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im Frühjahr statt.

§ 7 ¹Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

²Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

³Die Beschlüsse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder - im Falle des Ausschlusses der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder ausgenommen die des betroffenen Mitglieds.

⁴Für Abstimmungen über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

B. Vorstand

§ 8 ¹Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Kassier und 1 bis 3 Beisitzern. Er konstituiert sich selber.

²Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind.

§ 9 ¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

³Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die weder durch Gesetz noch durch Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Vereins zu.

b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse

c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident je einzeln.

V. Mitglieder

§ 11 ¹Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

²Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag von CHF 20.00 pro Person zu leisten.

³Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung. Im übrigen sei auf § 7 Abs. 3 verwiesen.

⁴Sämtliche Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre Arbeit im und für den Verein wird nicht vergütet. Sie erhalten gegebenenfalls eine Spesenentschädigung.

VI. Rechnungsabschluss

§ 12 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

VII. Auflösung

§ 13 ¹Zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist eigens eine Generalversammlung durchzuführen. Bezüglich der Abstimmungsmodalitäten wird auf § 7 Abs. 4 verwiesen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

²Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung, doch wird das Vermögen auf jeden Fall einer gemeinnützigen Organisation zugewendet, welche sich der Unterstützung der ladakhischen Bevölkerung in schulischer und/oder landwirtschaftlicher Hinsicht widmet.

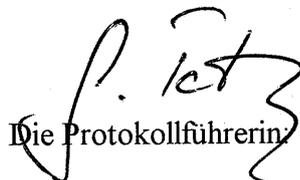
VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Jona, 1. Februar 2001



Die Präsidentin: Dolma Tethong



Die Protokollführerin: Ganden Tethong Blattner